

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Entwurf eines Vertrages

Über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

Die Staaten, die diesen Vertrag schließen, im folgenden "Vertragspartner" genannt, haben

eingedenk der verheerenden Folgen, die ein Kernwaffenkrieg für die gesamte Menschheit haben würde, und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr des Ausbruches eines solchen Krieges abzuwenden und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

in der Auffassung, daß die Weiterverbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Kernwaffenkrieges erheblich vergrößern würde,

in Einklang mit den Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, die zum Abschluß eines Abkommens über die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen aufrufen,

in der Verpflichtung, die Anwendung der Garantien der Internationalen Atomenergieagentur auf die Tätigkeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu fördern,

ihre Unterstützung für die Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und Vervollkommenung sowie für andere Bemühungen zum Ausdruck bringend, die darauf abzielen, im Rahmen des Garantiesystems der Internationalen Atomenergieagentur die Anwendung des Prinzips wirksamer Garantien in bezug auf den Fluß von Ausgangsstoffen und speziellem spaltbarem Material mit Hilfe von Geräten und anderen technischen Mitteln an bestimmten Schlüsselstellungen zu fördern,

in Beachtung des Grundsatzes, daß die Früchte der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die sich für die Staaten, die Kernwaffen besitzen, aus der Entwicklung von nuklearen Sprengvorrichtungen ergeben können, allen Vertragspartnern, sowohl den kernwaffenbesitzenden als auch den nichtkernwaffenbesitzenden Staaten, zu friedlichen Zwecken zugänglich sein müssen,

in der Überzeugung, daß in Entwicklung dieses Grundsatzes alle Vertragspartner das Recht haben, an einem größtmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen teilzunehmen und - einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten - zur weiteren Entwicklung der Anwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken beizutragen,

ihre Absicht erklärend, so bald wie möglich die Einstellung des atomaren Wettrüstens zu erreichen,

alle Staaten dringend dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles zusammenzuarbeiten,

in dem Bestreben, zur internationalen Entspannung sowie zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen, um die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Vernichtung aller ihrer bestehenden Vorräte und die Entfernung von Kernwaffen und Kernwaffenträgermitteln aus den nationalen Rüstungsbeständen auf der Grundlage eines Vertrages über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erleichtern,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Jeder kernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, niemandem - wer es auch sei - Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übergeben und einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen.

Artikel II

Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, von niemandem - wer es auch sei - Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt anzunehmen, keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben sowie keinerlei Hilfe bei der Produktion von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

1. Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, Garantien zu übernehmen, wie sie in einem Abkommen niedergelegt sind, über das Verhandlungen geführt werden und das mit der Internationalen Atomenergieagentur entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur und ihrem Garantiesystem ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen werden wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überprüfen, die er entsprechend dem Vertrag dahingehend übernommen hat, nicht zuzulassen, daß Kernenergie aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen verwendet wird. Die in diesem Artikel geforderten Garantieverfahren sind in bezug auf

Ausgangsstoffe oder spezielles spaltbares Material anzuwenden, unabhängig davon, ob dies in irgendeiner Hauptkernenergieanlage hergestellt, bearbeitet oder benutzt wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind auf alle Ausgangsstoffe und das gesamte spezielle spaltbare Material in der gesamten Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Gerichtsbarkeit oder überall sonst unter seiner Kontrolle erfolgt, anzuwenden.

2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich,
 - a) Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material oder
 - b) Ausrüstungen oder Material, das speziell zur Bearbeitung, Verwendung oder Herstellung von speziellem spaltbarem Material bestimmt oder vorbereitet ist,an keinen nichtkernwaffenbesitzenden Staat für friedliche Zwecke zu übergeben, wenn sich auf dieses Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material nicht die in diesem Artikel geforderten Garantien erstrecken.
3. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind so anzuwenden, daß sie Artikel IV dieses Vertrages entsprechen und die ökonomische oder technologische Entwicklung der Vertragspartner oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen zur Bearbeitung, Nutzung oder Produktion von Kernmaterial zu friedlichen Zwecken entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels sowie dem in der Präambel des Vertrages dargelegten Prinzip der Anwendung der Garantien, nicht behindern.
4. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner müssen zwecks Erfüllung der Forderungen dieses Artikels entweder individuell oder gemeinsam mit anderen Staaten

entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergie-Agentur Abkommen mit dieser Agentur abschließen. Verhandlungen über diese Abkommen müssen innerhalb von 180 Tagen nach dem ersten Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen werden. Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden nach Ablauf dieses Zeitraumes von 180 Tagen hinterlegen, müssen die Verhandlungen über solche Abkommen spätestens am Tage der Hinterlegung aufgenommen werden. Diese Abkommen müssen spätestens 18 Monate nach Beginn der Verhandlungen in Kraft treten,

Artikel IV

1. Keine Festlegung dieses Vertrages darf so ausgelegt werden, als beeinträchtige sie das unveräußerliche Recht aller Vertragspartner, die Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II dieses Vertrages zu entwickeln.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht, an einem größtmöglichen Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie teilzunehmen. Die Vertragspartner, die dazu instande sind, werden auch zusammenarbeiten, um einzelne oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur weiteren Entwicklung der friedlichen Anwendung der Kernenergie, besonders auf dem Territorium nichtkernwaffenbesitzender Vertragspartner, beizutragen.

Artikel V

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, um zu sichern, daß der potentielle Nutzen, der sich aus irgendeiner friedlichen Anwendung von Atomexplosionen ergibt, unter Verwendung geeigneter internationaler Verfahren den nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartnern

ohne Diskriminierung zur Verfügung gestellt wird und daß die Kosten der zu benutzenden Sprengvorrichtungen für diese Vertragspartner so niedrig wie möglich sind und nicht irgendwelche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung umfassen. Dabei ist beabsichtigt, daß die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner, die dies wünschen, durch eine besondere Vereinbarung oder Vereinbarungen jeden beliebigen Nutzen auf zweiseitiger Grundlage oder über ein entsprechendes internationales Organ, in dem die nichtkernwaffenbesitzenden Staaten gebührend vertreten sind, erhalten können.

Artikel VI

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geiste des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des atomaren Wettrüstens und der Abrüstung sowie über einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.

Artikel VII

Nichts in diesem Vertrag berührt das Recht irgendeiner Gruppe von Staaten, Regionalverträge zu schließen, um zu gewährleisten, daß ihre Territorien völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

1. Jeder Vertragspartner kann Abänderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut einer jeden vorgeschlagenen Abänderung wird den Depositarregierungen unterbreitet, die ihn allen Vertragspartnern übermitteln. Danach berufen die Depositarregierungen, wenn das von einem Drittel oder mehr als einem Drittel der Vertragspartner verlangt wird, eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Behandlung des jeweiligen Abänderungsantrages einladen.

2. Jede Abänderung zum vorliegenden Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Stimmen aller kernwaffenbesitzenden Partner sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneurrates der Internationalen Atomenergieagentur sind. Die Abänderung tritt für jeden Vertragspartner, der seine Ratifikationsurkunde für die Abänderung hinterlegt, nach Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller kernwaffenbesitzender Vertragspartner sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneurrates der Internationalen Atomenergieagentur sind, in Kraft. Danach tritt sie für jeden anderen Vertragspartner mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde für die Abänderung in Kraft.
3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragspartner durchzuführen, um die Wirkungsweise dieses Vertrages im Hinblick darauf zu überprüfen, daß die Absichten und Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Punkt 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden und Beitrittsdokumente sind bei den Regierungen zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen ernannt werden.

3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifizierung durch alle kernwaffenbesitzenden Vertragspartner und 40 weitere Signatarstaaten sowie nach der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.

Im Sinne dieses Vertrages ist der Staat ein kernwaffenbesitzender Staat, der vor dem 1. Januar 1967 Kernwaffen oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung hergestellt und zur Explosion gebracht hat.
4. Für die Staaten, deren Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente in Kraft.
5. Die Depositärregierungen setzen unverzüglich alle Signatarstaaten und alle Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, vom Datum jeder Unterzeichnung, vom Datum der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder jedes Beitrittsdokumentes, vom Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages, vom Datum des Eingangs beliebiger Anträge auf Einberufung einer Konferenz sowie von anderen Mitteilungen in Kenntnis.
6. Dieser Vertrag wird durch die Depositärregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

1. Jeder Vertragspartner hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertrag auszuschcheiden, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außerordentliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Von einem solchen Ausscheiden muß er alle Vertragspartner und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate zuvor in Kenntnis setzen. Eine solche Mitteilung muß eine Erklärung über die außerordentlichen Umstände, die er als seine höchsten Interessen bedrohend ansieht, enthalten.

2. 25 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Konferenz einzuberufen, um zu befinden, ob der Vertrag weiterhin unbefristet bleiben oder seine Geltungsdauer auf eine zusätzliche bestimmte Periode oder Zeiträume verlängert werden soll. Dieser Beschluß muß durch die Mehrheit der Vertragspartner gefaßt werden.

Artikel III

Dieser Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Depositarreregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden von den Depositarreregierungen an die Regierungen der Signatarstaaten und der Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, übersandt.

Zu Urkund dessen haben die Endesunterzeichneten, in aller Form dazu ermächtigt, diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in Exemplaren in
am Jahr.

(Abt. Internationale Organisationen - Arbeitsgruppe Ab-
rüstung)

ENDE